

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
parlamentsdienste@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

P 105/2004 (BJD)

Postulat Barbara Banga (SP, Grenchen): Massnahmen gegen die zunehmende Verschmutzung des öffentlichen Raums (23.06.2004)

Der Regierungsrat wird aufgefordert, einen Ordnungsbussenkatalog zur kantonalen Abfallverordnung zu erlassen und die Polizeiorgane mit der Bussenerhebung zu ermächtigen.

Begründung (23.06.2004): schriftlich

Siedlungsabfälle wie Verpackungsreste, Getränkedosen, Pet-Flaschen, Glas, Papier, Plastiksäcke, Speisereste und anderes mehr gehören schon bald zum Strassenbild und stellen ein Ärgernis dar. Und wer ist in der freien Natur nicht schon unfreiwillig auf Gegenstände wie Autobatterien, ausgediente Computer oder Fahrzeugteile gestossen, deren «Entsorgung» schon einer gewissen kriminellen Energie bedarf?

Zwar ist es gemäss § 4 Abs. 1, Satz 2, der kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) ausdrücklich verboten, «Abfälle liegen zu lassen, wegzuerwerfen oder an unzulässigen Orten zu lagern». Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, kann gemäss Strafbestimmungen (§ 31 Abs. 1 KAV) mit einer Busse bis zu 5000 Franken, im Wiederholungsfalle bis zu 20'000 Franken, bestraft werden. Offenbar ist jedoch die Gefahr, gebüsst zu werden, derart gering, dass dieser Strafnorm keine abschreckende Wirkung zukommt. Dies dürfte u.a. daran liegen, dass die Polizei keine Möglichkeit hat, um direkt gegen Umweltsünder vorzugehen und keine Bussen aussprechen kann. Das heisst, dass Fehlbare im Rahmen eines formellen Strafverfahrens verzeigt und vor den Strafrichter/ die Strafrichterin gebracht werden müssen. Das heisst aber auch, dass vermeintlich harmlose Delikte kaum je geahnt werden. Aus diesem Grund ist – analog zum Strassenverkehrsrecht – ein Ordnungsbussenkatalog zur kantonalen Abfallverordnung zu erlassen und es sind die kantonalen und städtischen Polizeiorgane mit der Bussenerhebung zu ermächtigen. Mit § 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (BGS 125.12) verfügt der Kanton Solothurn über die erforderliche Rechtsgrundlage.

Unterschriften: 1. Barbara Banga, 2. Urs Huber, 3. Urs Wirth, Georg Hasenfratz, Jean-Pierre Summ, Niklaus Wepfer, Fatma Tekol, Christina Tardo, Ruedi Lehmann, Marianne Kläy, Daniel Bloch, Hans-Jörg Staub, Lonni Hess, Erna Wenger, Manfred Baumann, Andrea Meier, Reiner Bernath, Caroline Wernli Amoser, Clemens Ackermann, Peter Gomm, Heinz Glauser, Heinz Bolliger, Martin Straumann, Thomas Woodtli, Lilo Reinhart. (25)